



**Beitragssatzung für die Verbesserung der
Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sulzemoos
(VES-EWS)
in der Fassung vom 06. Juni 2016**

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit
- § 7a Ablösung des Beitrags
- § 8 Pflichten der Beitragsschuldner
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1 – Übersichtsplan Nr. 1 Ertüchtigung Kläranlage Sulzemoos vom 31.03.2016

Anlage 2 – Beitragskalkulation für die Entwässerungseinrichtung Sulzemoos vom 20.11.2015

Die Gemeinde Sulzemoos erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS):

**§ 1
Beitragserhebung**

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch eine Erneuerung der Kläranlage Sulzemoos auf 6.000 EW Ausbaugröße, den Rückbau der Kläranlage Wiedenzhausen und den Bau eines Abwasserpumpwerks sowie einer Druckleitung von der bisherigen Kläranlage Wiedenzhausen zur Kläranlage Sulzemoos.

Für den Kläranalgenneubau werden folgende wesentliche Bauwerke und Anlagen errichtet:

- Neubau Betriebsgebäude inkl. mechanische Reinigung, Gebläsestation und Schlammmentwässerung,
- biologisches Belebungs- und Nachklärbecken (SBR-Behälter 1),
- biologisches Belebungs- und Nachklärbecken (SBR-Behälter 2),
- Ablaufmessschacht,
- Fällmittelbehälter mit Abfüllfläche,

- Schlammstilo,
- Trübwasserpumpwerk,
- Prozessleitungen zwischen den Bauwerken,
- Außenanlagen,
- Rückbau bestehendes Betriebsgebäude,
- Umbau bestehendes Becken III inkl. Auslaufmönch und Leitung zum Steindlbach,
- Umnutzung Biograben.

Für die Druckleitung werden folgende wesentliche Bauwerke und Anlage errichtet:

- Neubau Abwasserpumpwerk Wiedenzhausen,
- Neubau Abwasserdruckleitung vom PW Wiedenzhausen zur neuem Kläranlage Sulzemoos,
- Rückbau des alten Betriebsgebäudes inkl. Scheibentauchkörperanlage auf der Kläranlage Wiedenzhausen.

Darüber hinaus wird das Pumpwerk Sulzemoos ertüchtigt und umgerüstet.

- (2) Die örtliche Belegenheit der Maßnahme ist aus dem Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Die ausgebauten Dachgeschossfläche wird auf 66% der Fläche des darunter liegenden Geschosses beschränkt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude und Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als fiktive Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

§ 6
Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 50 Prozent des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.839.050 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

1. pro m² Grundstücksfläche 0,35 €
2. pro m² Geschossfläche 6,70 €

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Sulzemoos für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Sulzemoos, den 08. Juni 2016

Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sulzemoos (VES-EWS) wurde am 14.06.2016 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen, Rathaus Odelzhausen, Zimmer 1.14, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14.06.2016 angeheftet und am 21.07. 2016 wieder entfernt.

Sulzemoos, den 08.06.2016

Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister